## Brandschutznachweis für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

# auf drei Flächen der Gemeinde Schleife

**Entwurf Stand 15.05.2023** 

Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden

Telefon: +49 351 47878-0 Telefax: +49 351 47878-78 E-Mail: info@gicon.de







## Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Gemeinde Schleife

> Herr Steffen Seidlich Friedensstraße 83 02959 Schleife

SZ Solarpark Schleife GmbH Ansprechpartner:

Herr Malte Henning

Zirkusweg 2 20359 Hamburg

P200321GV.4470.DD1 Auftragsnummer:

Auftragnehmer: GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH

Postanschrift: GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH

> Tiergartenstraße 48 01219 Dresden

Verfasser: Sebastian Lipowczyk-Matschulla

Telefon: 035 47878 - 9807

E-Mail: S.Lipowczyk-Matschulla@gicon.de

i. A. Sebastian Lipowczyk-Matschulla

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz / EIPOS (Registrier-Nr. 1280K-14-2022)

Geprüft und intern freigegeben:

i. A. Dipl.-Ing. Ingolf Harig

GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH Fachbereichsleiter Industriebau / Brandschutz

Dresden, den 15.05.2023



## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	5
2	Gliederung des Brandschutznachweises	5
3	Grundlagen	5
3.1	Planungsgrundlage	5
3.2	Rechtsgrundlagen	6
4	Standort und Umgebung	7
5	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	8
6	Stoffbeschreibung	8
7	Allgemeine Angaben	8
7.1	Beschreibung des Gebäudes / der baulichen Anlage und der örtlichen Situation	8
7.2	Baurechtliche Einordnung	10
7.3	Darstellung der Schutzziele	10
7.4	Brandgefahren, Brandrisiko und mögliche Zündquellen	10
7.5	Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen	13
8	Baulicher Brandschutz	13
8.1	Brandabschnittsbildung	13
8.2	Brandwände	14
8.3	Erster und zweiter Rettungsweg, Rettungswegausführung	14
8.4	Feuerwiderstand von Bauteilen	15
9	Anlagentechnischer Brandschutz	16
9.1	Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen	16
9.2	Sicherheitsstromversorgung	16
9.3	Sicherheitsbeleuchtung	16
9.4	Leitungsanlagen	16
9.5	Lüftungsanlagen	16
9.6	Blitzschutz	17
9.7	Feuerlöschsysteme und brandschutztechnische Einrichtungen	17



10	Organisatorischer Brandschutz	17
10.1	Allgemeine Maßnahmen	17
10.2	Maßnahmen während der Bauphase	18
10.3	Brandschutzordnung	18
10.4	Bereitstellung von Kleinlöschgeräten	18
10.5	Prüffristen	18
11	Abwehrender Brandschutz	19
11.1	Branderkennung	19
11.2	Löschwasserbedarf	19
11.3	Löschwasserversorgung	19
11.4	Löschwasserrückhaltung	20
11.5	Besonderheiten beim Einsatz von Löschwasser	20
11.6	Feuerwehrplan	20
11.7	Feuerwehrzufahrten / - zugänglichkeiten / Flächen für die Feuerwehr	20
12	Abweichung / Erleichterungen	21
13	Zusammenfassung	21
14	Anlagen	21



## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die SZ Solarpark Schleife GmbH plant die Errichtung von insgesamt drei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) im Bereich der existierenden Waldflächen im Nordwesten der Gemeinde Schleife.

In Forstgebieten sollen gleichartige Anlagen an der "Außenhalde Mulkwitz-West", an der "Bahnstrecke Schleife" und am "Umspannwerk Schleife" errichtet werden.

Nachfolgend wird ein Entwurf für den Brandschutznachweis der PVFA erstellt und weitere Maßnahmen hergeleitet, da die Standorte in einem Waldbrandschwerpunktgebiet liegen.

Die Firma GICON wurde für diese Leistung angefragt und beauftragt.

## 2 Gliederung des Brandschutzkonzept

Das vorliegende Brandschutzkonzept basiert auf der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) sowie der vfdb-Richtlinie 01/01. Das Brandschutzkonzept gliedert sich neben den allgemeinen Angaben wie folgt:

- baulicher Brandschutz
- anlagentechnischer Brandschutz
- organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz
- abwehrender Brandschutz

Die Abwägung der einzelnen Komponenten, wirtschaftlich wie technisch, dient in ihrer Gesamtheit der Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen und der Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele. Im vorliegenden Brandschutzkonzept werden die Brandschutzmaßnahmen dargestellt, welche für die Umsetzung der gesetzlichen Schutzziele notwendig sind.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich weitere Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), ergeben können, welche im vorliegenden Brandschutzkonzept nicht betrachtet werden.

#### 3 Grundlagen

## 3.1 Planungsgrundlage

Der Brandschutznachweis wurde auf der Grundlage nachfolgender Unterlagen erstellt:

- vorhabenbezogenen Bebauungsplane für "PVFA Umspannwerk Schleife", "PVFA Außenhalde Mulkwitz-West", "PVFA Bahnstrecke Schleife" vom 12.05.2023
- Planungsgrundlagen des Errichters
- Abstimmung mit der FFW/GW Schleife am 05.10.2022 und am 07.12.2022

Die brandschutztechnische Beurteilung wird auf der Grundlage der Mindestforderungen der öffentlich, rechtlichen Vorschriften durchgeführt. Brandschutztechnische Maßnahmen,



welche sich aus versicherungsrechtlichen Regelungen bzw. aus der Sicht des sekundären Brandschutzes (betriebliche Sicherheit) ergeben können, werden nicht bewertet.

Die brandschutztechnische Betrachtung erfolgen nur zu dem bis dahin bekannten Kenntnisstand. Der Unterzeichner weist <u>ausdrücklich</u> darauf hin, dass Änderungen in der Planung und Aufstellung die Überarbeitung des Brandschutzkonzept erforderlich machen kann.

#### 3.2 Rechtsgrundlagen

- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016, letzte Änderung vom 20. Dezember 2022
- (2) Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005; letzte Änderung vom 10. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) vom 02.September 2004; (3)letzte Änderung vom 12. April 2021
- (4) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 06. Januar 2021
- (5)Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL) Stand Mai 2019
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungs-(6)anlagen-Richtlinie-LAR), Fassung 10.02.2015, Redaktionsstand 05. April 2016
- Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (SächsEltBauR) (7) vom 07. August 2012
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wasser-(8)gefährdender Stoffe (LöRüRL) Fassung August 1992 1)
- (9)Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), vom 18. August 2021
- (10) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VwSV)
- (11) DVGW-Regelwerk, Technische Regeln, Arbeitsblatt W 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Februar 2008
- (12) Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Juli 1998
- (13) DIN 4102-4:2016-05, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- (14) DIN 4066; Hinweisschilder für die Feuerwehr
- (15) DIN EN 61936-1 (VDE 0101-1):2014-12, Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV
- (16) DIN EN 3; Tragbare Feuerlöscher
- (17) ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- (18) ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan



<sup>1)</sup>Die LöRüRL wurde mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwVTB) 2019/1 außer Kraft gesetzt. Für die Bewertung der Löschwasser-Rückhaltung nach ingenieurtechnischen Methoden wird sie im vorliegenden Brandschutznachweis als Erkenntnisquelle genutzt.

Hinweis: Es gelten die jeweiligen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normungen usw. in Ihrer aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Erstellung des Brandschutzkonzept.

## Standort und Umgebung

Die Anlagenstandorte befinden sich in der Umgebung der Gemeinde Schleife innerhalb von Waldgebieten und sind in drei Bereiche unterteilt:

Umspannwerk Schleife: insg. 80,0 ha, davon 23,8 ha Solarfläche Außenhalde Mulkwitz-West: insg. 66,0 ha, davon 35,7 ha Solarfläche Bahnstrecke Schleife insg. 64,9 ha, davon 28,3 ha Solarfläche

Die Standorte sind über die Kippenstraße, der Straße am Umspannwerk sowie über Forstwege erreichbar. Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich. Die Anlagenstandorte sind überwiegend von Wald umschlossen.



Abb. 1: Ausschnitt Google Maps: 14.05.2023



#### 5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die nachfolgende Anlagen- und Verfahrensbeschreibung erfolgt nur insoweit, wie sie für die brandschutztechnische Beurteilung notwendig ist.

Die Strahlungsenergie der Sonne wird in Solarmodulen in elektrische Energie in Form von Gleichstrom umgewandelt und über eine entsprechende Verkabelung zu Wechselrichtern geleitet. Hier erfolgt die Umwandlung von Gleichstrom zu Wechselstrom, welcher zu Trafostationen weitergeleitet wird. Hier findet die Transformation auf das notwendige Netzebenen-Spannung und die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz statt.

Die gesamte PV-Anlage wird mit einem Monitoring-System ausgelegt, wodurch Störungen, Fehler und ausgelöste Alarmierungen per Fernüberwachung erkannt werden können. Gleichzeitig ist damit eine Ertragsüberwachung möglich.

#### 6 Stoffbeschreibung

Innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) werden keine brennbaren oder wassergefährdende Stoffe gehandhabt oder gelagert, so dass auf eine Stoffbeschreibung verzichtet wird.

#### 7 Allgemeine Angaben

## 7.1 Beschreibung des Gebäudes / der baulichen Anlage und der örtlichen Situation

Die betrachtete Photovoltaikanlage setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Photovoltaikmodule
- Unterkonstruktionen
- Wechselrichter
- Trafostationen

#### **Photovoltaikmodule**

Module

Jinko Solar JKM580N-72HL4-BDV 580Wp

Dabei handelt es sich um monokristalline Solarzellen. Die Schichten der Module setzen sich zusammen aus einer vorderseitigen Glasplatte und den Solarzellen. Die Konstruktion wird in einem Rahmen (Aluminiumprofile) gefasst.

Leistung / Anzahl

Area	DC Power (MWp)	Modules
Umspannwerk	32,3	55.722
Bahnstrecke	38,9	67.170
Aussenhalde	49,2	84.972
Total	120,5	207.864



Unterkonstruktion Modultische, Pfosten-/Riegelkonstruktion aus Stahl

Gründung Pfahlgründung

Aufstellung Freiflächenanlage

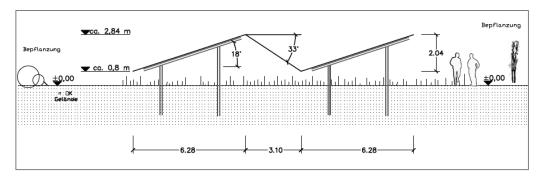


Abb. 2: Schematische Aufstellung

## <u>Wechselrichter</u>

Montage An der Modultisch-Unterkonstruktion

Typ Huawei SUN2000-330KTL-H1 330kVA

Anzahl 304

Leistung AC 100.3 MVA

## **Trafostationen**

Ausführung Fertigteilstation aus Stahlbeton, eingeschossig

Gründung Bodenplatte auf Tragschicht

Wände Stahlbeton

Dach Stahlbetondach, Bitumenabdichtung

#### **Untergrund**

Bodenart gewachsene Böden für PVFA "Bahnstrecke Schleife" und am

"Umspannwerk Schleife" sowie

geschütteter Boden aus Lockergestein (vornehmlich Sand)

für die PVFA "Außenhalde Mulkwitz-West"

Bodenbedeckung Extensiver Graswuchs, Mahd 2x jährlich

#### **Zaunanlage**

Art Maschendraht mit Toren

Höhe 2 m mit 20 cm Bodenabstand zum Zaungeflecht



## 7.2 Baurechtliche Einordnung

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Trafostationen sind gemäß SächsBO § 2 (1)

bauliche Anlagen.

Die Trafostationen sind gemäß SächsBO § 2 (2,3) ein Gebäude der

• Gebäudeklasse 1 (freistehend, Höhe ≤ 7,0 m, ≤ 2 NE von insgesamt ≤ 400 m²).

Die Landesbauordnung ist eine Rahmenvorschrift, die zum Brandschutz neben allgemeinen Vorschriften detaillierte Aus- und Durchführungsbestimmungen vorwiegend für den Wohnungsbau und verwandte Gebäude ausführt. Sind Anlagen und Räume auf Grund ihrer besonderen Art oder Nutzung zu bewerten handelt es sich nach SächsBO §2 (4) in Verbindung mit §51 um Sonderbauten. An Sonderbauten können gemäß SächsBO §51 besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden.

Die Photovoltaikanlage erfüllt nicht den Tatbestand des Sonderbaus.

Für Industriebauten kann von der MIndBauRL Gebrauch gemacht werden, wenn sie der Produktion oder Lagerung dienen. Industriebauten, die den Anforderungen der MIndBauRL entsprechen, erfüllen die Schutzziele der SächsBO. Auf Grund der baulichen Ausführung ist die Anwendung der MIndBauRL nur bedingt oder in Anlehnung anwendbar.

Die Bewertung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Trafostationen erfolgt nach der Landesbauordnung des Bundeslandes Sachsen (SächsBO).

#### 7.3 Darstellung der Schutzziele

Gemäß SächsBO §3, (1) und §14 werden nachfolgende Schutzziele definiert:

"Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden."

"Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind."

Für das Vorhaben wird als Priorität die Personenrettung angesehen. Unternehmensschutz und Sachwertschutz ordnen sich diesem Schutzziel unter.

#### 7.4 Brandgefahren, Brandrisiko und mögliche Zündquellen

Zur Beurteilung der Brandgefahr ist das mögliche Brandrisiko abzuschätzen. Das Brandrisiko setzt sich zusammen aus:

- der Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung durch menschliches oder technisches Versagen, Blitzschlag, Brandstiftung usw.
- der Größe der Brandlast und ihrer Form
- der Nutzung und der Anzahl der zu rettenden Personen



- der Bauart des Gebäudes/der Anlage
- der Möglichkeit der horizontalen Brandausbreitung infolge unzureichender Abschottung.

#### Module

Eine Bestimmung des Brandverhalten der Module (z.B. Angabe zur Baustoffklasse nach DIN 4102) liegt nicht vor. Aus dem Prüfungsbericht Nr. 2009-B-2342 der MPA Dresden zum Prüfungsgegenstand Dachabdichtung mit Photovoltaikmodulen "Easy-In M" und "Easy-In P" auf Prüfung einer Bedachung zur Beanspruchung durch Feuer von außen nach DIN V 1187 geht, hervor, dass die geprüften Module brennen, aber

- eine seitliche Brandausdehnung bis zum Rand des Messbereiches nicht erfolgt,
- brennend von der Dachoberseite abfallendes Material nicht gegeben ist,
- brennend von der Dachunterseite abfallendes Material nicht gegeben ist,
- ein Feuerdurchtritt nicht erfolgt und keine Öffnungen entstehen.

Die geprüften Module sind dem hier verwendeten Modul in der Bauart vergleichbar.

Für den hier betrachteten Anwendungsfall ist zudem zu beachten, dass die Module nicht auf einem Dach installiert werden und auch nicht die Funktion eines Daches (vergleiche Prüfungsbericht Nr. 2009-B-2342) übernehmen sollen.

PV-Module sind grundsätzlich brennbar und können im Falle eines Vollbrandes selbstständig weiterbrennen. Binnen weniger Minuten können brennende Materialien (Folien, geschmolzenes Glas) abtropfen.

#### Verkabelung

Als ungeschützte Brandlasten sind weiterhin die Verkabelungen, insbesondere die ggf. brennbare Kabelummantelungen, zu beachten. Für die Gleichstromseitige Verkabelung kommen genormte Solarkabel mit doppelter Isolierung zum Einsatz. Die Verlegung der Kabel erfolgt unter den Modulen an der Unterkonstruktion in den Boden. Zwischen den Tischreihen, sowie von Wechselrichter zur Trafostation verlaufen die Kabel unterirdisch.

Zur Verringerung eines Brandrisikos sind die Erdkabel gegen mechanische Beschädigungen, insbesondere durch Mäharbeiten oder durch Nagetiere zu schützen.

Gemäß ASR A2.2 ist von einer normalen Brandgefahr auszugehen.

#### **Wechselrichter**

Die Wechselrichter werden direkt an der Modultisch-Unterkonstruktion montiert. Es wird von einer geringen Brandgefahr ausgegangen.

Die Brandlasten liegen als geschützte Brandlasten da. Gemäß ASR A2.2 ist von einer normalen Brandgefahr auszugehen.



#### **Trafostation**

Innerhalb der Trafostation liegen ungeschützte Brandlasten in Form von brennbaren Kabelummantelungen vor. Geschützte Brandlasten liegen in Form von Öl des ölgekühlten Transformators mit Ölauffangwanne vor.

## **Vegetation**

Bei den Vorhabenflächen handelt es sich um Wald- und Forstflächen auf geschütteten bzw. gewachsenen Boden aus Lockergestein (vornehmlich Sand). Durch die Vorgaben im Bebauungsplan und gemäß SächsWaldG § 25 (3) sind 30 m Abstand zum Baumbestand und eine ein- bis zweimalige Mahd innerhalb der Anlage im Jahr vorgesehen. Insbesondere kurz vor der Mahd ist mit einem erheblichen Biomassebestand zu rechnen. Die Flächen sind v.a. im Sommer trockenanfällig, da das Wasserhaltevermögen als unterdurchschnittlich anzusehen. Die gilt auch im Hinblick auf die großklimatischen Veränderungen, für welche in Sachsen das regelmäßige Vorkommen länger anhaltender Trockenperioden prognostiziert wird. Hierdurch wird die Vegetation einem Trockenstress ausgesetzt und es werden sich natürlicherweise und durch die Pflege begünstigt Trockenrasengesellschaften etablieren.

#### Betrieb der Anlage

Die Anlage soll durch eingewiesenes Fachpersonal gewartet und unterhalten werden. Die Wahrscheinlichkeit der <u>Brandentstehung durch menschliches Versagen</u> ist unter diesen Bedingungen als gering einzuschätzen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Bei ordnungsgemäßem Betrieb und bei regelmäßiger Wartung und Unterhaltung der technischen Anlage ist die Wahrscheinlichkeit der <u>Brandentstehung durch technisches Versagen</u> als gering einzuschätzen.

Die Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung durch Brandstiftung ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Allerdings soll der Standort durch eine Zaunanlage gesichert werden. Die Wahrscheinlichkeit der <u>Brandentstehung durch Brandstiftung</u> ist unter diesen Bedingungen als gering einzuschätzen.

#### **Zündguellen**

Besondere Zündquellen wie offenes Feuer sind nicht vorhanden. Für den Regelbetrieb der Anlage wird davon ausgegangen, dass die im Anlagenbetrieb benötigten technischen Anlagen sowie ihrer elektrischen Komponenten zugelassene und geprüfte Betriebsmittel sind.

Das größte Gefahrenpotential innerhalb einer PV-Anlage kann von elektrischen Lichtbögen ausgehen (z.B. aufgrund Korrosionsbildung an Klemmverbindungen oder Ablösung von Kontakten), die zu Selbstentzündung oder Überhitzung führen. Dadurch können die umgebenden Materialien zerstört werden und sich daraus ggf. ein Brand entwickeln.

Die gesamte elektrische Anlage ist gemäß den technischen Bestimmungen für Elektroanlagen (VDE-Richtlinien) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.



## Bauart der technischen Anlage

Als Baustoffe für Baukonstruktionen und Anlagenkonstruktionen kommen hauptsächlich nicht brennbare Materialien wie Beton, Stahlbeton und Stahl zum Einsatz.

Auf Grund der verwendeten Baustoffe und der vorhandenen Vegetation ist eine Brandausbreitung nicht auszuschließen. Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung kommt es zwar zu keiner signifikanten Erhöhung der Brandlast, jedoch ist eine erheblich erhöhte Gefahr durch zahlreiche potenziellen Zündquellen gegeben.

#### 7.5 Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird personalfrei betrieben.

Das Betreten der Anlage erfolgt nur zu Inspektions- und Wartungsarbeiten. Das dafür eingesetzte Personal ist ausschließlich sach- und fachkundig und besitzt Kenntnisse

- zu sicherheitstechnischen Erfordernissen des Betriebes, zum Verhalten bei Störungen und im Brandfall
- hinsichtlich der Gesetze und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelwerke, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das Betriebspersonal ist bei Einstellung und jährlich wiederkehrend entsprechend den durchzuführenden Arbeiten bzw. Tätigkeiten zu unterweisen.

#### 8 Baulicher Brandschutz

## 8.1 Brandabschnittsbildung

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage bildet formal in Anlehnung an die MIndBauRL einen eigenständigen Brandabschnitt.

Aufgrund der Abstände der Photovoltaikmodulreihen untereinander, der Abstände zwischen den Photovoltaikmodulen (in den weiteren Schneisen) und den Kompaktstationen sowie der im Wesentlichen nichtbrennbaren Ausführung (vgl. Pkt. 7.1 und 7.4) ist eine unkontrollierte Brandweiterleitung nicht zu erwarten. Zudem kommt es im Außenbereich nicht zu einem Wärmestau, wie vergleichbar innerhalb eines Raumes.

Die Schneisen können als Angriffswege für die Feuerwehr und/oder dessen Einsatzfahrzeuge genutzt werden. Vorrangig sollten die Schneisen zu den Wechselrichtern und zu den Trafogebäuden ausgerichtet werden.

Zur Verbesserung der Wirksamkeit der brandschutztechnischen Entkopplung sind die Schneisen einer intensiveren Mahd zu unterziehen.

Trafogebäuden oder -stationen sind gegenüber den baulichen Anlagen mit einem Abstand von mind. 5 m zu errichten, so dass eine brandschutztechnische Entkopplung gegeben ist. Unter diesem Ansatz bilden die Gebäude einen eigenständigen Brandabschnitt.



Die PVFA kann durch Vegetationsstreifen in mehrere größeren Bereiche unterteilt werden. Der Feuerwehr werden innerhalb der PVFA entsprechende Fahrgassen zur Verfügung gestellt. Eine Feuerwehrumfahrung außerhalb der Zaunanlagen wurde empfohlen.

Die Schutzgüter sind durch befestigte Wege, welche die Funktion einer brandschutztechnischen Entkopplung erfüllen, von den Solarflächen getrennt, oder/und können von den befestigten Wegen aus mittels Hydroschilden (von den Feuerwehrfahrzeugen werden mittels Strahlrohrs bis zu 100 m weite Wasserwände aufgebaut) gegen das Übergreifen eines Bandes geschützt werden.

Die Feuerwehrumfahrung bzw. alle Wege, die durch die Feuerwehr befahrbar sein sollen, müssen die entsprechenden DIN-Anforderungen erfüllen (z.B. hinreichende Standfestigkeit für Feuerwehr-Fahrzeuggewichte von 10 t Achslast). Die vorhandenen Umfahrungen sowie das Wegenetz sind dahingehend zu überprüfen und der Feuerwehrplan bei Bedarf entsprechend anzupassen.

#### 8.2 Brandwände

Brandwände sind gemäß § 30 SächsBO als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) notwendig.

Das Trafogebäude besitzt zu angrenzenden Gebäuden einen Abstand >5 m und zur Grundstücksgrenze einen Abstand >2,5 m, so dass bauordnungsrechtlich keine Gebäudeabschlusswände zu fordern sind.

Innere Brandwände zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

#### 8.3 Erster und zweiter Rettungsweg, Rettungswegausführung

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen gemäß § 33 SächsBO in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur oder über denselben Ausgang führen.

#### **Photovoltaikanlage**

Durch die Aufstellung der Photovoltaikanlage werden keine Arbeitsplätze bzw. Aufenthaltsräume ausgebildet. Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage im Freibereich. Die Zwischenräume der einzelnen Modulreihen können jeweils in zwei Richtungen verlassen werden.

Die Modulreihen werden mit einem Abstand von mind. 2,5 errichtet. Damit ist ein Abstand zur Entfluchtung sowie zum Löschangriff in Anlehnung an einen Hauptgang > 2 m (vgl. 5.6.4 MIndBauRL) gegeben.



## Kompaktstationen für Transformatoren bzw. Übergabestation

Durch die Aufstellung der Gebäude werden keine Arbeitsplätze bzw. Aufenthaltsräume ausgebildet. Der 1. Rettungsweg aus den Gebäuden wird baulich über einen direkten Ausgang in das Freie geführt. Der Ausgang kann aufgrund der geringen Größe deutlich unterhalb von 35 m erschlossen werden.

Die Gebäude dienen weder als Aufenthaltsraum noch als Arbeitsplatz. Ein 2. Rettungsweg muss nicht nachgewiesen werden.

Die Rettungswege sind gesichert. Weiterer Forderungen bestehen nicht.

Für Räume, welche keine Aufenthaltsräume und keine Arbeitsplätze sind, ist der Nachweis von 2 unabhängigen Rettungswegen ins Freie, gemäß § 33 (1) SächsBO, bauordnungsrechtlich nicht gefordert ist. Die Rettungsweglänge aus diesen Räumen ist bauordnungsrechtlich nicht geregelt, so dass auch RW-Längen >35 m aus diesen Räumen zulässig sind.

#### 8.4 Feuerwiderstand von Bauteilen

## <u>Photovoltaikanlage</u>

An die bauliche Anlage werden bauordnungsrechtlich keine brandschutztechnischen Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile gestellt.

## Trafostation - Gebäudeklasse 1

Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen					
Bauteile	Baurechtliche Anforderung	Bemerkung			
tragende und ausstei- fende Wände, Stützen	SächsBO§ 27 - keine Anforderungen				
Außenwände	SächsBO § 28  - Brandausbreitung ausreichend begrenzen	- die Außenwände werden aus nicht brennbaren Baustoffen aus- geführt (Baustoffklasse A)			
Trennwände	SächsBO § 29 - entfällt	- bauordnungsrechtlich sind keine Trennwände zu errichten			
Brandwände	SächsBO § 30 - entfällt	<ul><li>es werden keine BW als Gebäudeabschlusswände ausgebildet;</li><li>innere BW sind nicht erforderlich</li></ul>			
Decken	SächsBO § 31 - entfällt	- es werden keine Decken ausge- bildet			
Dächer	SächsBO § 32 - harte Bedachung	- harte Bedachung wird umgesetzt			



## 9 Anlagentechnischer Brandschutz

#### 9.1 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen

Bauordnungsrechtlich ist für die Trafostationen und für die Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Brandmelde- und Alarmierungsanlage zu fordern.

## 9.2 Sicherheitsstromversorgung

Bauordnungsrechtlich ist für die Trafostationen und für die Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Sicherheitsstromversorgung zu fordern.

## 9.3 Sicherheitsbeleuchtung

Bauordnungsrechtlich ist für die Trafostationen und für die Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Sicherheitsbeleuchtung zu fordern.

Bezüglich der Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung wird auf die ASR A3.4/3 in Verbindung mit ASR A2.3 verwiesen. Demnach sind Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist.

## 9.4 Leitungsanlagen

Leitungen dürfen gem. §40 SächsBO und der Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Werden Leitungen durch raumabschließende Bauteile mit Feuerwiderstandsanforderungen hindurchgeführt sind die Anforderungen der LAR und das Abschottungsprinzip umzusetzen.

Um die Anforderungen an Leitungen, Installationsschächte und -kanäle sowie an elektrische Anlagen zu erfüllen, sind sie auf der Grundlage maßgebender gültiger und anerkannter technischer Regeln und Vorschriften bzw. der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise zu planen und herzustellen.

Gemäß Planungsstand werden keine raumabschließenden Wände mit Anforderungen an den Feuerwiderstand ausgeführt.

## 9.5 Lüftungsanlagen

Gemäß §41 SächsBO müssen Lüftungsanlagen betriebs- und brandsicher sein. Um die Anforderungen an Lüftungsanlagen zu erfüllen, sind sie auf der Grundlage maßgebender gültiger und anerkannter technischer Regeln und Vorschriften (beispielsweise M-LüAR, DIN



18017-3, DIN 4102-4, VDE-Bestimmungen) bzw. der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise zu planen und herzustellen.

Leitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind nur dann zulässig, wenn keine Brandentstehung oder -weiterleitung zu befürchten ist.

Bei der Durchführung durch Bauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes bestehen, gilt das Abschottungsprinzip. Für Lüftungsanlagen sind die brandschutztechnischen Anforderungen der Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR) umzusetzen.

Entsprechend Planungsstand werden keine Lüftungsanlagen ausgebildet, welche durch Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand geführt werden.

#### 9.6 Blitzschutz

Gemäß §46 SächsBO sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung, Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Für die Trafostation und die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf Grund des geringen Gefahrenpotentials auf eine äußere Blitzschutzanlage verzichtet. Für die gesamte Anlage besteht ein innerer Blitzschutz (Überspanungsschutz: Erdung, Potentialausgleich).

## 9.7 Feuerlöschsysteme und brandschutztechnische Einrichtungen

Bauordnungsrechtlich ist für die Photovoltaik-Freiflächenanlage und für die Trafostation keine selbsttätige Löschanlage zu fordern.

Planungsseitig ist keine selbsttätige Löschanlage vorgesehen.

#### 10 Organisatorischer Brandschutz

## 10.1 Allgemeine Maßnahmen

- Die Anlage ist dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich. Unbefugten ist der Zutritt untersagt. Auf das Verbot ist durch Schilder hinzuweisen.
- Für die Anlage sind Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen und Sicherheitsvorschriften zu erstellen.
- Die Betriebsverantwortlichen und die unterwiesenen Sicherheitsfachkräfte sind für die Begehung der Anlagenbereiche auf organisatorische Mängel zuständig. Ihnen obliegt die Überprüfung der Sicherheitskennzeichnung.
- Rettungswege, Ausgänge und Notausgänge sind durch dauerhafte Hinweisschilder gem. DIN 4844 Teil 2:2002-01 in Verbindung mit ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- Feuergefährliche Arbeiten sind nur mit schriftlicher Erlaubnis (Erlaubnisscheinverfahren) bzw. mit Umsetzung der betriebsinternen Vorschriften zulässig.



- Auf dem Anlagengelände sind der Umgang mit offenem Licht und das Rauchen verboten.
- Starker Bewuchs ist unter den PV-Anlagen durch regelmäßige Mahd zu vermeiden.
   Das anfallende Schnittgut ist zu entfernen. Gleiches gilt für die Freistreifen bzw. Angriffswege für die Feuerwehr.

#### 10.2 Maßnahmen während der Bauphase

Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auch in der Bauphase der Brandschutz gewährleistet ist. Dies betrifft unter anderem:

- die Sicherung der Löschwasserversorgung
- die Freihaltung der An- und Zufahrten sowie der Flächen für die Feuerwehr
- das regelmäßige Entfernen von Abfällen, insbesondere Verpackungsmüll
- dass elektrische Schaltschränke im Betrieb geschlossen gehalten und nach Baustellenbetriebsschluss, soweit möglich, spannungsfrei geschalten werden
- die Durchführung von Schweiß-, Schneid- und sonstigen Feuerarbeiten (Erlaubnisscheinverfahren)

Während der Umsetzung des Bauvorhabens sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten aller Beteiligten zu definieren und zu dokumentieren.

#### 10.3 Brandschutzordnung

Durch den Betreiber ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A bis C zu erstellen.

#### 10.4 Bereitstellung von Kleinlöschgeräten

Abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebs müssen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Für die Notwendigkeit von tragbaren Feuerlöschern wird auf die ASR A2.2 in Verbindung mit der DIN EN 3 verwiesen. Die Umsetzung obliegt dem Betreiber.

#### 10.5 Prüffristen

Alle brandschutztechnisch relevanten Einrichtungen sind gemäß Zulassungen, den Prüfzeugnissen bzw. gesetzlichen Vorgaben zur Inbetriebnahme und danach wiederkehrend zu prüfen.



#### 11 Abwehrender Brandschutz

#### 11.1 Branderkennung

Die Branderkennung im Gebiet erfolgt bei erhöhter Waldbrandwarnstufe über die dann besetzten Waldbrandwachtürme und/oder über ein kamerageschütztes Automatisches Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) des Landes und werden bei Erkennung über die zuständige Leitstelle in Hoyerswerda direkt an die Feuerwehr gemeldet.



Abb. 3: Detektionseinheit des AWFS-Systems (Quelle: wald.sachsen.de)

#### 11.2 Löschwasserbedarf

Der Löschwasserbedarf wird nach Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W405 festgelegt. Demnach ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für den Zeitraum von 2 Stunden zu sichern. Dieser Wert scheint auch zur Verhinderung der Ausbreitung eines Modultisch-/Rasen-Brandes angemessen.

#### 11.3 Löschwasserversorgung

Gemäß DVGW 405 können alle im Umkreis von 300 m vorhandenen Löschwasserentnahmemöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

Innerhalb der Forstflächen und Wege befinden sich Löschwasserteiche, Löschwassertanks und Hydranten. Die Bewertung zur gesicherten Versorgung der drei Standorte: Außenhalde Mulkwitz-West, an der Bahnstrecke Schleife und am Umspannwerk Schleife, wird nach Vorliegen der finalen Planung vorgenommen.

Zu beachten ist, dass die örtliche Feuerwehr grundsätzlich nur Entstehungsbrände aktiv bekämpft. Haben sich diese bereits zu Flächenbränden ausgebreitet, kann die Bekämpfung des Brandes an sich nicht mehr gewährleistet werden. Die Aufgabe besteht dann in der Verhinderung eines Übergreifens des Brandes auf das Umfeld.



## 11.4 Löschwasserrückhaltung

Üblicherweise werden Innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage und den Trafogebäudes keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, so dass die Ausbildung von Löschwasser-Rückhalteanlagen bauordnungsrechtlich nicht zu fordern sind.

Für Anlagen die nicht als Lager im Sinne der LöRüRL anzusehen sind, gilt weiterhin der Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG. Demnach ist eine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften auszuschließen.

#### 11.5 Besonderheiten beim Einsatz von Löschwasser

Bei der Anwendung von Wasser als Löschmittel in elektrischen Anlagen sind die Hinweise aus der DIN VDE 0132 "Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen" zu beachten. Im Bereich der Niederspannung

- bis 1.500 V Gleichspannung DC bzw.
- bis 1.000 V Wechselspannung AC

betragen die Mindestabstände zwischen Löschmittelaustrittsöffnung und unter Spannung stehenden Anlagenteilen bei der Verwendung von Strahlrohren:

Sprühstrahl: 1 mVollstrahl: 5 m

Zum Vergleich: Die maximal zulässige Eingangsspannung der geplanten Wechselrichter beträgt 1.500 VDC, die nominale Ausgangsspannung 800 VAC.

Bei Einhaltung der Mindestabstände und allgemeinen Regeln ist aufgrund der geringen Leitfähigkeit des Löschwasserstrahls die Schädigungswahrscheinlichkeit eher als gering einzustufen.

#### 11.6 Feuerwehrplan

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Feuerwehrplan gem. DIN 14095 zu erstellen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu übergeben. Die Hinweise in den vorgelagerten Kapiteln sind zu beachten.

#### 11.7 Feuerwehrzufahrten / - zugänglichkeiten / Flächen für die Feuerwehr

Die Zuwegung des Standortes erfolgt über die Kippenstraße bzw. der Straße am Umspannwerk sowie Forstwegen und einem Bahnübergang.

Innerhalb des Standortes sind befestigte Flächen in ausreichender Breite vorhanden, welche als Flächen für die Feuerwehr genutzt werden sollen.

Die befestigten Flächen müssen für Straßenfahrzeuge und für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ausreichend dimensioniert sowie standfest und tragfähig ausgeführt sein. Aufstellflächen und/oder Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t



befahren werden können. Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m und die lichte Höhe mindestens 4 m betragen.

Um einen gewaltfreien Zugang für die Feuerwehr zu ermöglichen, ist eine Doppelschließung und/oder Feuerwehrschlüsseldepot in der geplanten Zaunanlage zu integrieren.

Über die nach §5 SächsBO für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen hinaus, sind auch die Umfahrten ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

## 12 Abweichung / Erleichterungen

#### **Abweichung**

Es ergeben sich keine brandschutztechnisch relevanten Abweichungen.

## **Erleichterungen**

Es ergeben sich keine brandschutztechnisch relevanten Erleichterungen.

## 13 Zusammenfassung

Die SZ Solarpark Schleife GmbH plant die Errichtung von insgesamt drei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) im Bereich der existierenden Waldflächen im Nordwesten der Gemeinde Schleife.

Im vorliegenden Brandschutzkonzept wurden für das Vorhaben die brandschutztechnischen Maßnahmen dargestellt, welche für die Umsetzung der gesetzlichen Schutzziele notwendig sind.

- Geeignete Sicherheitsvorkehrung zum Schutz gegen den Anspruch und die Ausbreitung von Bränden sowie zu deren Erkennung und Bekämpfung werden getroffen.
- Für den Brandfall wird durch die hier dargestellten Maßnahmen und Vorkehrungen (auch baulich) eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen und Vorgaben bestehen aus Sicht des Verfassers <u>keine Bedenken</u> gegen den Betrieb der baulichen Anlage.

## 14 Anlagen

- Keine Anlagen -